

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- MD** Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
- Ordnungsbereiche 1 bis 2
- Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
- Offene Bauweise, Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Vollgeschosse
- Baugrenze
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Private Grünfläche
- Ga** Garage auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Hauptfirstrichtung
- Öffentliche Grünfläche
- Fläche zum Bereitstellen der Abfallbehälter am Tag der Leerung
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- LR** Leitungsrecht zu Gunsten des jeweiligen Betreibers
- LR** Leitungsrecht zu Gunsten des jeweiligen Betreibers für Regenwasser (offener Graben)
- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind. Hier: Sichtfelder
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- D** Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt gem. § 5 (4), § 9 (6) BauGB
- Bestehende Gebäude
- Zu entfernende Gebäude
- Geplante Böschungen
- Geplante Grundstücksgrenze
- Bestehende Grundstücksgrenze

Präambel
 Diesem Bebauungsplan "Mühlwiesenanger" liegen die Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit der BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), der Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 416), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613), der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) ber. S. 696), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 06.03.2018 (GBl. S. 73) sowie der jeweils ergänzenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in den jeweiligen gültigen Fassungen der letzten Änderungen zugrunde.

Frühzeitige Beteiligung
 Der Technische Ausschuss hat nach Erörterung in seiner Sitzung am 30.11.2017 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplans "Mühlwiesenanger" in Donaueschingen beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 13.12.2017. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden ebenfalls im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 13.12.2017 beteiligt.

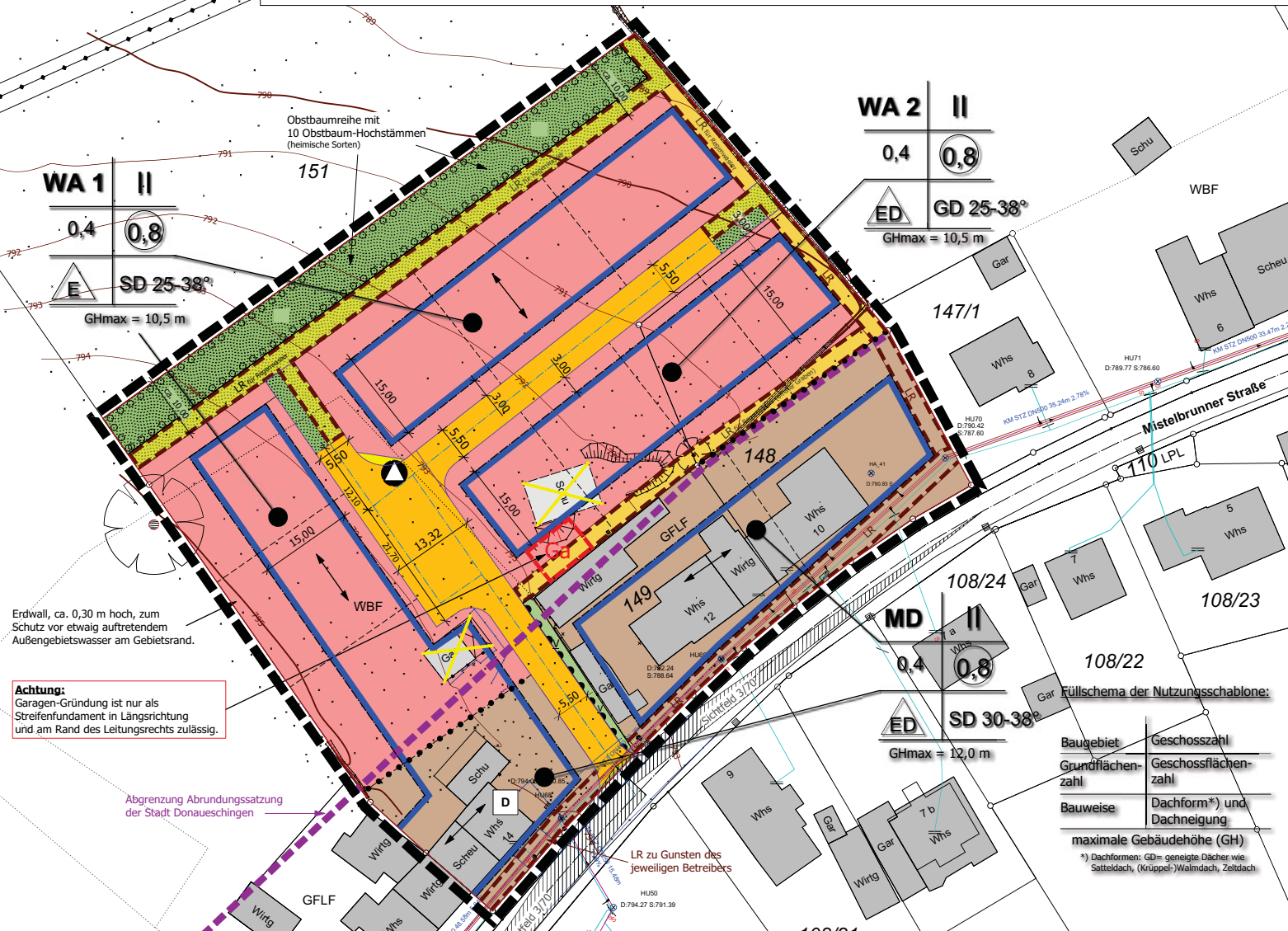
Aufstellungsbeschluss
 Der Technische Ausschuss des Gemeinderats hat in seiner Sitzung am 10.10.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans "Mühlwiesenanger" in Donaueschingen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 30.11.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden
 Der Technische Ausschuss hat nach Erörterung in seiner Sitzung am 29.01.2018 und in der Sitzung vom 20.02.2018 dem Entwurf des Bebauungsplans "Mühlwiesenanger" in Donaueschingen einschließlich Bebauungsvorschriften und Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte am 02.03.2018 / 09.03.2018.
 Der Entwurf einschließlich Bebauungsvorschriften und Begründung hat in der Zeit vom 12.03.2018 bis 13.04.2018 öffentlich ausliegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom 12.03.2018 bis 13.04.2018 beteiligt.

Satzungsbeschluss
 Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan "Mühlwiesenanger" in Donaueschingen bestehend aus der Planzeichnung, den Bebauungsvorschriften, sowie der Begründung in der Fassung vom 04.06.2018 nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am 26.06.2018 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Wirksamkeit
 Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans "Mühlwiesenanger" in Donaueschingen ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Stadtbauamt Donaueschingen:
 Erik Pauly Oberbürgermeister



Grosse Kreisstadt
DONAUESCHINGEN

**Bebauungsplan Donaueschingen
 Stadtteil Hubertshofen
 "Mühlwiesenanger"**

Zeichnerischer Teil M 1:500

Stadtbauamt
 Donaueschingen, den

Amtsleiter: Sachbearbeiter:

Planverfasser:
Weber Consulting
 Weber - Consulting Beratungen GmbH
 Bauschlöcher Straße 62, 75177 Pforzheim
 Tel. 07231/583-301, Fax. 07231/583-400
 04.06.2018

Anlage 1

Achtung:
 Garagen-Gründung ist nur als Streifenfundament in Längsrichtung und am Rand des Leitungsrechts zulässig.

Erdwall, ca. 0,30 m hoch, zum Schutz vor etwaig auftretendem Außengebietswasser am Gebietsrand.

Abgrenzung Abrundungssatzung der Stadt Donaueschingen

Baugebiet	Geschosszahl
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachform*) und Dachneigung
maximale Gebäudehöhe (GH)	
*) Dachformen: GD= geneigte Dächer wie Satteldach, (Krüppel-)Walmdach, Zeltdach	